



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 12. Januar 2021

### **2021/3. Totalrevision der kommunalen Polizeiverordnung vom 18. Juni 2002 Verabschiedung der neuen Polizeiverordnung Antrag und Bericht an die Gemeindeversammlung vom 29. März 2021**

#### **Antrag**

1. Der totalrevidierten Polizeiverordnung wird zugestimmt.
2. Die neue Polizeiverordnung wird auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

#### **Bericht**

##### **Die Vorlage in Kürze**

###### Ausgangslage

Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon wurde am 18. Juni 2002 vom Gemeinderat erlassen. Sowohl in Bezug auf das übergeordnete Recht wie auch inhaltlich entspricht die Polizeiverordnung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Seit 2015 gehört die Gemeinde Pfäffikon zum Polizeiverbund Fehraltorf – Pfäffikon – Russikon. Durch die bestehende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden sollen die Polizeiverordnungen möglichst vereinheitlicht werden. Aus diesen Gründen ist eine Totalrevision angezeigt.

###### Wichtigste Änderungen:

- Die neue Polizeiverordnung wurde dahingehend überarbeitet, das neue Regelwerk möglichst zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits im übergeordneten Recht, auf Stufe Bund und Kanton, definiert sind. Die neu gestaltete Polizeiverordnung kann dadurch von 55 auf 36 Artikel gekürzt werden.
- Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs sollen die Polizeiverordnungen der drei Gemeinden der Kommunalpolizei Region Pfäffikon möglichst gleich lauten. Die vorliegende Fassung basiert auf einer gemeinsam erarbeiteten Grundlage und trägt diesem Anliegen Rechnung.
- Mit der Aufnahme eines Artikels zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, den in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Vandalenakten zu entgegnen, Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen einzudämmen, die Aufklärung von Straftaten zu erleichtern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung besser zu wahren.
- Bei der Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch illegale Abfallentsorgung (Littering) sollen die Behörden und die Polizei künftig über griffige Bestimmungen verfügen.



Die detaillierten Gegenüberstellungen von neuen und alten Bestimmungen können der synoptischen Darstellung entnommen werden.

## **1. Ausgangslage**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon stammt aus dem Jahr 2002. Seither wurden bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie z.B. bei der eidgenössischen Strafprozessverordnung und dem kantonalen Polizeigesetz. Aus diesem Grund muss die kommunale Polizeiverordnung entsprechend angeglichen werden. Dies wird zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie mit den Gemeinden des Polizeiverbundes Fehraltorf-Pfäffikon-Russikon vereinheitlicht wird. Damit kann die Arbeit der Kommunalpolizei vereinfacht werden. Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom 1. September 2019 ist die Polizeiverordnung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

## **2. Neue Polizeiverordnung**

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung wurde überprüft und wo nötig neu formuliert bzw. wenn möglich auch gestrichen. Es wurde darauf geachtet, neben dem juristischen Aspekt den Einwohnern eine verständliche Polizeiverordnung vorzulegen, da sie viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt. Die neue Polizeiverordnung enthält daher keine Bestimmungen mehr über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind.

## **3. Inhalt der neuen Polizeiverordnung sowie wesentlichste Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung**

Die neue Polizeiverordnung wurde von 55 auf 36 Artikel gekürzt. Viele überholte oder unnötige Bestimmungen sind nicht mehr enthalten. Das übergeordnete Recht wurde möglichst nicht mehr erwähnt. Damit sich die Bevölkerung trotzdem über wichtige übergeordnete Vorschriften informieren kann, wird das massgebende Recht im Anhang zur Polizeiverordnung auf einer nicht abschliessenden Liste aufgeführt.

In der neuen Polizeiverordnung sind vor allem Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit, zu Ruhe und Ordnung, zum Schutz von öffentlichen Sachen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.

Der Abschnitt „Niederlassung und Aufenthalt“ wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet geregelt ist.

Im Bereich Videoüberwachung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, während befristeter Zeit den öffentlichen Raum an Orten zu überwachen, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung häufig gestört wird (z.B. Abfallentsorgungsstellen, Schulanlagen) und eine Videoüberwachung dazu beiträgt, die strafbaren Handlungen leichter aufzuklären oder vor Übertretungen abzuschrecken. Der Gemeinderat erlässt in einem Reglement Vollzugsvorschriften, welche dem übergeordneten Recht entsprechen und verhältnismässig sind.

Gemeindespezifisch wird erwähnt, dass vorschriftswidrig stationierte Schiffe auf Kosten des Eigentümers weggeschafft werden. Zudem wird geregelt, dass Anordnungen des Sicherheitsvorstehers anlässlich einer Seegfröni zu befolgen sind.

Die Bereiche Tierhaltung, Strassen, Plätze und Fusswege, Campieren (inkl. Fahrende), Immissionen, Lärmschutz (Feuerwerk, Glockengeläut), Wirtschafts- und Gewerbepolizei wurden an die heutigen Gegebenheiten angepasst.



Neu wird geregelt, dass invasive Neophyten verboten sind und die Gemeinde Massnahmen gegen die Verbreitung oder die Vernichtung anordnen kann.

#### **4. Vernehmlassungsverfahren durchgeführt**

Der Entwurf der neuen Polizeiverordnung war von Ende April bis 30. September 2020 in der Vernehmlassung. Es sind Stellungnahmen von Ortsparteien eingegangen. Weiter haben sich die reformierte Kirchenpflege, die Flugplatzleitung Speck sowie Einzelpersonen zur Vorlage geäussert. Die RGPK hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da die Polizeiverordnung keine finanzpolitisch nennenswerten Veränderungen nach sich zieht. Die Polizeiverordnung wurde durch das Statthalteramt vorgeprüft. Der Statthalter bekundete keine Einwände gegen die neue Polizeiverordnung.

Im Grundsatz ist die neue Polizeiverordnung in den Stellungnahmen unbestritten. Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen, welche in einer separaten synoptischen Darstellung zum jeweiligen Artikel der neuen Polizeiverordnung aufgeführt sind, beraten und teilweise in den Entwurf der Polizeiverordnung übernommen.

#### **5. Ordnungsbussenliste**

Die gemeinderechtliche Ordnungsbussenliste regelt die Übertretungen inkl. Bussenbeträge, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können. Übertretungen, welche in der Ordnungsbussenliste nicht aufgeführt sind, werden an das Statthalteramt rapportiert. Die Ordnungsbussenliste liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates und steht an der Gemeindeversammlung nicht zur Diskussion. Der Entwurf wird jedoch der Öffentlichkeit in der Aktenauflage der Gemeindeversammlung zur Vorlage der Polizeiverordnung zugänglich gemacht.

#### **6. Schlussbemerkungen**

Mit der vorliegenden Fassung erhalten Bevölkerung, Behörden und Verwaltung eine zeitgemässe Polizeiverordnung. Die Kommunalpolizei Region Pfäffikon kann mit einer möglichst übereinstimmenden Polizeiverordnung ihre Aufgaben in den Verbundgemeinden gleichermaßen wahrnehmen.

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die revidierte Polizeiverordnung zu genehmigen.

Behördlicher Referent: Stefan Gubler, Sicherheitsvorstand

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Gemeindeversammlung vom 29. März 2021 wird obiger Antrag und Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden. Der Abschied sowie der zugehörige Erläuterungsbericht sind der Gemeinderatskanzlei bis am 3. März 2021 einzureichen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- allen Teilnehmenden an der Vernehmlassung, unter Beilage der Polizeiverordnung sowie der synoptischen Darstellung der Vernehmlassung
  - RGPK, per CMI/Axioma, mit Akten gemäss Verzeichnis
  - Gemeinderat Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf
  - Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon
  - Polizeikommission Kommunalpolizei Region Pfäffikon
  - Statthalteramt Pfäffikon
  - Gemeindepräsident
  - Sicherheitsvorstand
  - Gemeindeschreiber
  - Leiter Sicherheit
- 
- Archiv P2.40
  - Beschluss ist: öffentlich

### **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: